

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

33. Jahrgang, Nr. 15, 12. März 2012

Wahlausschreiben

für die Nachwahl gemäß § 24 Abs. 1 der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund.

Der Wahlvorstand weist darauf hin, dass für die Nachwahl von der Wahlordnung abweichende Fristen Gültigkeit haben (§ 24 Abs. 3 Wahlordnung).

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

33. Jahrgang, Nr. 15, 12. März 2012

Wahlausschreiben

für die Nachwahl gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund

Der Wahlvorstand weist darauf hin, dass für die Nachwahl von der Wahlordnung abweichende Fristen Gültigkeit haben (§ 24 Abs. 3 Wahlordnung).

Aufgrund der Neuwahl des Dekanats und der Unvereinbarkeit von Amts- und Wahlmandat sowie fehlender Nachrückerinnen und Nachrücker aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, hat der Wahlvorstand gemäß § 8 Abs. 2 Wahlordnung am 12.03.2012 folgendes Wahlausschreiben für die Nachwahl erlassen:

Die Wahl findet

am Mittwoch, 04.04.2012

statt.

Aktives Wahlrecht genießen bei vorgenannter Wahl die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschaft. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren haben gem. § 9 Abs. 3 Hochschulgesetz kein Wahlrecht.

Passives Wahlrecht genießen bei vorgenannter Wahl alle Professorinnen und Professoren außer den Mitgliedern des Dekanats Herrn Prof. Dr. Reusch, Frau Prof. Dr. Oesterwinter, Herrn Prof. Dr. Klinkenberg und Frau Prof. Dr. Löhr.

Nachzuwählen sind:

In den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft mindestens

2 Professorinnen/Professoren

Wahlordnung und Wählerverzeichnis

Ein Abdruck der Wahlordnung und des Wählerverzeichnisses liegen im Sekretariat des Fachbereichs Wirtschaft, Emil-Figge-Str. 44, und im Dezernat für Rektoratsangelegenheiten, Hochschulkommunikation, Raum A 040, Sonnenstr. 96, aus.

Sie können dort von Montag, den 12.03.2012 an bis zum Abschluss der Stimmabgabe während der Öffnungszeiten des Büros eingesehen werden (§ 7 Abs. 2 WO). Das Wählerverzeichnis enthält alle für diese Wahl Wahlberechtigten.

Alle Wahlberechtigten, die nach Auslage des Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Fachhochschule gemäß § 9 HG in Verbindung mit § 1 WO werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt (§ 7 Abs. 2 WO); § 3 Abs. 1 WO bleibt unberührt.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand (Büro-Raum A 040, Sonnenstraße 96) bis spätestens 28.03.2012, 12.00 Uhr Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses erheben (§ 7 Abs. 3 Satz 3 WO).

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 7 Abs. 1 WO).

Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb 7 Tagen nach Erlass dieses Wahlausschreibens

- **spätestens bis zum Montag, den 19.03.2012** -

Wahlvorschläge einzureichen.

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind erhältlich im Sekretariat des Fachbereichs Architektur und im Dezernat II, Sonnenstraße 96, Raum A 040.

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge sind bestellt:

Reg.-Ang. Frau Mertens oder deren Vertreterin oder Vertreter, Sonnenstraße 96, Raum A 040. Die Wahlvorschläge können entweder während der Dienststunden eingereicht oder durch die Post zugestellt werden. Bei Postzustellung gilt das Datum des Eingangsstempels.

Wahlvorschläge können nur von Wahlberechtigten unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nichtvorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede und jeder Vorschlagsberechtigte kann rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt ihre oder seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen (§ 19 Absätze 2 - 5 WO)

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
2. die Gruppe, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
3. Name und Vorname der Bewerberin oder des Bewerbers.

Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen beiliegen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 2 Wahlberechtigten aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie

- nicht fristgerecht eingereicht werden oder
- den Bestimmungen gem. § 9 Abs. 4 Satz 1 und § 19 Abs. 2 WO nicht entsprechen (§ 9 Abs. 5 WO).

Gewählt werden können nur Hochschulmitglieder, die in einem gültigen Wahlvorschlag benannt sind (§ 16 Abs. 1 WO).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt in den Wahlvorschlägen eine Angabe hierüber, so gilt diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht.

Die oder der Vertretungsberechtigte hat ihre oder seine Anschrift anzugeben.

Die Wahlvorschläge werden

am Donnerstag, 29.03.2012

in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht und ausgehängt.

Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet

am Mittwoch, den 04.04.2012 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

statt.

Die genaue Bezeichnung des Wahlraums wird mit der Wahlbekanntmachung bekannt gemacht.

Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Rückumschlag ausgehändigt oder übersandt.

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind persönlich oder durch eine ausgewiesene Beauftragte oder einen ausgewiesenen Beauftragten spätestens bis zum **27.03.2012, 12.00 Uhr** beim Büro des Wahlvorstandes, Sonnenstraße 96, Raum A 040 zu stellen (Tel.: 0231/9112-155). Der Wahlbrief muss vor Ablauf der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 18 WO).

Stimmauszählung

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen findet statt

am Mittwoch, dem 04.04.2012, ab 14.00 Uhr

im Gebäude Sonnenstraße, Raum A 036.

Dieses Wahlausschreiben wird am 12.03.2012 bekannt gemacht.

Dortmund, den 12.03.2012

Der Wahlvorstand